Heimat- und Musikverein 70 Rechtenbach e.V.

SATZUNG

SATZUNG
des „Heimat- und Musikvereins 70 Rechtenbach e.V."

S A T Z U N G

des „Heimat- und Musikvereins 70 Rechtenbach e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Musikverein 70 Rechtenbach e.V." und hat seinen Sitz in 35625 Hüttenberg, Ortsteil Rechtenbach- nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist unter Nr. 755 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Zweck des Vereins ist die Musikpflege zu fördern, allen Mitgliedern, insbesondere der Jugend eine Musikausbildung zu mäßigem Preis zu ermöglichen und Nachwuchs auf dem Gebiet der Musik zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausbildung an Musikinstrumenten und Pflege der Musik in Orchestern und Gruppen. Der Unterricht wird von Musiklehrern (Übungsleitern) und gegebenenfalls von Hilfskräften (erfahrenen Musikern) ausgeübt. Die Lehrkräfte erhalten ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel für die Erfüllung der Vereinszwecke werden durch Beiträge sowie aus freiwilligen Zuwendungen von Personen aufgebracht, die dadurch die Ziele des Vereins fördern wollen.
3. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung darüber sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsantrages mindestens einen Monat vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt einzuladen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von Dreiviertel des ordentlichen Mitgliederbestandes notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttenberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, gleichgeartete, kulturelle Zwecke, insbesondere für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
3. Als Zweckvermögen ist das gesamte Vermögen des Vereins anzusehen, das satzungsmäßigen Zwecken dient.
4. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer des Vorstandes Liquidatoren.
6. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so ist dieser Beschluss unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbedingungen an.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
5. Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

   a.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
   b.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes und ist unter Angabe der Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr.
   c.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
   a.) die Mitgliederversammlung
   b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
   Jahresbericht des Vorstands,
   Rechnungsbericht des Kassierers,
   Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
   Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
   vorliegende Anträge,
   Wahl des Vorstands,
   Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttenberg. Sie ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden – geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst.
6. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
8. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt; wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern:
   1. dem Vorsitzenden
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   3. dem Abteilungsleiter Blasmusik
   4. dem Abteilungsleiter Blasmusik II
   5. dem Abteilungsleiter Gitarrenmusik
   6. dem Schriftführer
   7. dem Kassierer
   8. dem Pressewart
   9. dem Jugendwart Blasmusik
   10. dem Jugendwart Gitarrenmusik

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder scheidet jährlich aus und ist neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
   Turnusgemäß scheiden aus:
   Im 1. Jahr – der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Pressewart
   Im 2. Jahr – der Vorsitzende, der Kassierer, der Jugendwart Gitarrenmusik, der Abteilungsleiter Blasmusik II
   Im 3. Jahr – der Jugendwart Blasmusik, der Abteilungsleiter Blasmusik, der Abteilungsleiter Gitarrenmusik.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar entweder gemeinsam oder jeder von ihnen allein mit dem Schriftführer oder Kassierer.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beschließt die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele zu treffenden Maßnahmen. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er überwacht die laufende Geschäftsführung. Bei Verhinderung fällt diese Aufgabe dem stellvertretenden Vorsitzenden zu. Die Abteilungsleiter sind für einen ordentlichen Übungsbetrieb und für die Regelung der Termine in den einzelnen Abteilungen zuständig und verantwortlich.
   Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr und ist für die Führung der Protokolle und Niederschriften verantwortlich. Der Kassierer ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich.
   Der Pressewart ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
   Der Jugendwart Gitarrenmusik ist für die Jugendarbeit in der Abteilung Gitarrenmusik verantwortlich.
   Der Jugendwart Blasmusik ist für die Jugendarbeit in der Abteilung Blasmusik verantwortlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alljährlich Rechenschaft ab und lässt die Geschäftsführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer kontrollieren. Die Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre im jährlichen Wechsel gewählt, eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich.

§ 9 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, das Geburtsdatum (Alter), die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Geschlecht, Konfektionsgröße, Hochzeitsdatum und die Bankverbindung des Mitglieds auf.
2. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System (ComMusic) gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstands befugt, personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich für Vereinszwecke auf privaten, passwortgeschützten PC's zu verarbeiten.

4. Jedes Mitglied stimmt dieser Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft bzw. den Mitgliedsantrag im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.
5. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung dieser Daten entgegensteht.
6. Als Mitglied des Hessischen Musikverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Hessischen Musikverband unter Nutzung der Plattform ComMusic im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung sowie zur Meldung für Kollektivversicherungen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Instrument und Orchesterzugehörigkeit; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Funktionsbezeichnung im Verein, die Anschrift und das Datum der Funktionsübernahme im Rahmen geltender Beschlüsse.
7. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie soziale Netzwerke und auf seiner Homepage unter www.musikverein-rechtenbach.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Hessischen Musikverband e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
8. Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens in diversen regionalen Medien (z.B. Hüttenberger Mitteilungsblatt, Wetzlarer Neue Zeitung, Info-Planer) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den diversen regionalen Medien.
9. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Satzung vom 22. November 1971

Geändert am: 07. Mai 1975
09. Februar 1979
19. Januar 1980
11. Februar 1989
15. Februar 1997
16. Februar 2002
28. Februar 2009
12. März 2011
09. März 2019

Udo Watz
1. Vorsitzender

Gert Trautmann
2. Vorsitzender